

CHECKLISTE BAU- UND MONTAGELEISTUNG IN ITALIEN

1. Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung

Eine Arbeitsgenehmigung wird nur benötigt, wenn die Tätigkeiten eines Schweizer Staatsangehörigen länger als 90 Kalendertage im Jahr dauern.

2. Arbeitsbeginnmeldung

Ein seit dem 26. Dezember 2016 geltendes neues Gesetzesdekret verlangt von ausländischen Unternehmen eine Vorabmeldung, wenn diese eine zeitweise Entsendung ihrer Mitarbeitenden zur Durchführung von Arbeitstätigkeiten auf italienischem Staatsgebiet für einen beschränkten Zeitraum beabsichtigen. Für diese Vorabmeldung ist eine telematische Registrierung unter folgender Adresse notwendig: <https://www.cliclavoro.gov.it/Seiten/Registrierung.aspx>

Die Vorabmeldung muss die folgenden Angaben enthalten:

- *Angaben zum entsendenden Dienstleister/Unternehmen*
- *Personendaten der entsandten Mitarbeitenden;*
- *Dauer der Entsendung: Beginn- und Enddatum;*
- *Ort der Entsendung: Anschrift oder Anschriften des Standortes, an dem die Arbeitsleistung erbracht wird;*
- *Angaben zur übernehmenden Rechtseinheit (Firma/Arbeitsplatz vor Ort);*
- *Angabe der Art der Leistungen, die eine Entsendung rechtfertigen: Marktsektor der übernehmenden Rechtseinheit*
- *Personendaten und Zustellungsanschrift der Ansprechperson*

3. Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen

Mitarbeiter, welche nach Italien entsendet werden, müssen folgende Unterlagen für Kontrollzwecke bereithalten:

- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung
- Kopie des Formulars E-101

4. Pflichtversicherung

In Italien wird keine Pflichtversicherung für Mängel an Bauwerk benötigt.

5. Bauarbeiterkasse

Wurden die Beiträge im Bauhaupt- und Baunebengewerbe für die entsandten Arbeitnehmer an die regional zuständige Bauarbeiterkasse bezahlt? Cassa edile della provincia (www.cassaedile.it)

6. Steuerliche Meldepflicht

Bei Arbeiten für italienische Firmen oder öffentliche Einrichtungen obliegt die Abführung der Umsatzsteuer dem Auftraggeber, daher keine MWST auf der Rechnung aufführen (= Reverse Charge Verfahren).

Bei Privatkunden muss die Schweizer Firma eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Die Steuernummer erhält man vom italienischen Finanzministerium.

Ein italienischer Steuerberater (Fiskalvertreter) ist obligatorisch.

7. Sozialversicherung

Arbeitnehmer bleiben bis zu 12 Monaten in der Schweiz sozialversicherungspflichtig, danach in Italien, jedoch können sie sich von dieser beim Bundesamt für Sozialversicherungen bis max. 7 Jahre befreien lassen. Wenn Sie einen Mitarbeiter für max. 12 Monate entsenden möchten, muss das Formular E 101 ausgefüllt werden (www.bsv.admin.ch)

8. Grenzformalitäten

Wurde für die zeitweilige Einfuhr von Berufsausrüstung das Carnet ATA bei Ihrer kantonalen Handelskammer in der Schweiz beantragt? Das Carnet ATA ist 1 Jahr gültig und die Wiederausfuhrfrist kann auf 6 Monate verkürzt werden.

Achtung: Das Carnet ATA kann für Reparatur- und Veredelungsverkehr nicht eingesetzt werden

9. CE-Kennzeichnung

EU Richtlinien einhalten, CE-Kennzeichnung muss vermerkt sein (Maschinen, Bauprodukte)

Stand: März 2017